

Bürgerinitiative gegen Tiefengeothermie im südlichen Oberrheingraben

V E R E I N S S A T Z U N G

vom 24. Juni 2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative gegen Tiefengeothermie im südlichen Oberrheingraben“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kehl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 24. Juni 2014 gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes im Sinne der jeweils geltenden Gesetze. Dies erfolgt insbesondere durch die Abwehr von Gefahren, die der Gesundheit und den Lebensgrundlagen der Menschen im Raum Kehl sowie der Umwelt, Landschaft und Natur durch den Bau und den Betrieb von Kraftwerken der tiefen Geothermie oder durch die sonstige Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und / oder Einbringung von Substanzen jedweden Aggregatzustandes in den Untergrund drohen.
- (2) Zur Erreichung seines Zweckes darf sich der Verein aller geeignet erscheinenden Maßnahmen und Mittel bedienen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Information der Bevölkerung und der Mitglieder über alle mit der Geothermie in Zusammenhang stehenden Aspekte sowie über die damit verbundenen Verfahren und Entscheidungen;
 - Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit;
 - Erstellung und Beauftragung von Gutachten;

- Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen und Verbänden, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen;
 - Kommunikation und Informationsaustausch mit Behörden und gesetzgebenden Institutionen;
 - Finanzierung und Begleitung von individuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelner Mitglieder zur Durchsetzung der Zwecke des Vereins innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie beschränkt auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, für die Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern und anderen für den Verein tätigen Personen einen Aufwandsersatz festzusetzen, der umgehend nach der Leistung ausbezahlt ist. Der Aufwandsersatz darf nicht außer Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen.
 - (8) Zuwendung an den Verein aus öffentlichen Mitteln, von Verbänden oder von Förderern dürfen nur für die Zwecke des Vereins eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen ab der Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres
 - b) Eingetragene Vereine
 - c) Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Ortschaften
 - d) Im Handelsregister eingetragene Firmen
- (3) Jugendliche Mitglieder können ohne Altersbeschränkung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten. Mit Vollendung des achtzehnten (18.) Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereins.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung innerhalb von vier (4) Wochen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, oder ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung und bei natürlichen Personen durch deren Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Tagen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz unter Fristsetzung erfolgter Mahnung,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dem Verein überlassene Unterlagen bleiben Eigentum des Vereins, sofern bei der Übergabe der Unterlagen nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (9) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Ein Jahresbeitrag wird nur für ordentliche, nicht aber für jugendliche Mitglieder erhoben. Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

- (3) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird eine Spendenbescheinigung erteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Es obliegt dem Gesamtvorstand, nach einem Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern dies für notwendig gehalten wird. Findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres nicht innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung statt, wird ein Geschäftsbericht erstellt, der auf Anfrage von Mitgliedern eingesehen werden kann.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der vier stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntmachung in der Kehler Zeitung; der Tag der Veröffentlichung darf innerhalb der Einladungsfrist liegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a) der Gesamtvorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Verhältnisse für erforderlich hält;
 - b) die Einberufung von mindestens 20 v.H. der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig durch die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, über deren Zulassung der Gesamtvorstand entscheidet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.

2. Die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern auf die Dauer von drei (3) Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Schatzmeisters hat getrennt zu erfolgen.
4. Die Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Zehntel der erschienenen Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Erschienenen beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 10

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - g) sowie aus vier, maximal jedoch zehn Beisitzern. Den Beisitzern sind konkrete Aufgaben zuzuordnen.

- (2) Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheiden Vorstandsmitglieder durch Amtsniederlegung oder aus anderen Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, können die freigewordenen Vorstandsämter bis zur nächsten planmäßigen Neuwahl durch einen Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes besetzt werden, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf (Selbstergänzungsrecht). Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, anstelle von diesem Selbstergänzungsrecht Gebrauch zu machen. Der Gesamtvorstand kann auch beschließen, die freigewordenen Vorstandsämter bis zur nächsten planmäßigen Neuwahl unbesetzt zu lassen, soweit die Handlungsfähigkeit von Vorstand und Verein dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Selbstergänzungsrecht gilt nicht für den 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
- a) Leitung des Vereins unter Beachtung der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - b) Jahreswirtschaftsplan
 - c) Grundsätze der Vermögensverwaltung
 - d) Eingehen von Verpflichtungen über einen Betrag von bis zu 5.000,-- Euro
 - e) Bildung von Ausschüssen
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für vereinsinterne Abwicklungen
 - g) Information der Mitglieder über das Vereinsgeschehen
- (4) Der Vorstand fasst in den Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Sitzungen des Vorstands sind nichtöffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich einberufen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der/die Vorsitzende
 - b) die vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
- (2) Beisitzer oder andere Sachverständige werden bei Bedarf eingeladen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Vorgaben des Gesamtvorstands und die Ausführung der Vereins- und Gesamtvorstandsbeschlüsse. Er legt im Rahmen des Satzungsauftrags die Vereinsveranstaltungen fest.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft abzulegen. Er hat ferner der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die vier stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die zur Erreichung oder Aufrechterhaltung der Eintragung im Vereinsregister und/oder zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit sachdienlich erscheinen, insbesondere solche, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden diesbezüglich verlangt oder angeregt werden, kann der Vorstand von sich aus und alleine und ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung vornehmen. Dies gilt ausnahmslos für sämtliche Satzungsbestandteile, insbesondere auch für den Vereinszweck. Derartige Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden; einer nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren Sie vertreten gemeinsam.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kehl. Das verbleibende Vermögen ist nachweislich unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Kehl, den 24. Juni 2014